Anlage 1

Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 12. Mai 2011

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte II bis X werden wie folgt neu gefasst und ein neuer Abschnitt XI angefügt:

„II. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Finanz- und Wirtschaftsministerium, MFW)

1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft

   a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung;

   b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union;

   c) Geld-; Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften;

2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling;

3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;

4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern;

5. Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen

   a) Baumanagement (staatlicher Hochbau);

b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung);

c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung);

d) Schlösser und Gärten;

e) Fiskalerbrecht, Wohnungsfürsorge;

6. Staatliche Unternehmen und Beteiligungen;

7. Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;

8. Statistik;

9. Wiedergutmachung;

10. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;

11. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung;

12. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung;

13. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen;

14. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung;

15. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung);

16. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen;

17. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;

18. Berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;

19. Entwicklungszusammenarbeit;

20. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung;

21. Denkmalschutz und Denkmalpflege;

22. Telekommunikation, Postwesen;

23. Wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen.

III. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere

   a) allgemein bildende Schulen;

   b) berufliche Schulen;

   c) Elementarerziehung;

   d) Privatschulwesen;

   e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;

   f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen;

   g) Bildungsforschung;

   h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;

   i) Fernunterricht;

   j) Überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;

2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;

3. Mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;

4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;

5. Weiterbildung;

6. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;

7. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;

8. Sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

IV. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)

1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere

   a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;

   b) Pädagogische Hochschulen;

   c) Fachhochschulen;

   d) Studieninformation und Studienberatung;

e) Fernstudien;

f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;

g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;

2. Berufsakademien;

3. Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung;

4. Wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;

5. Archivwesen;

6. Kunst- und Musikhochschulen;

7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nichtstaatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;

8. Sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

V. Innenministerium (IM)

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere:

1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;

2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;

3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation;

4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung;

5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung;

6. Personenstandswesen, Auswanderung;

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;

8. Verfassungsschutz;

9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);

10. Kommunalwesen;

11. Sparkassenwesen;

12. Feuerwehrwesen;

13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich;

14. Ausländer- und Asylrecht;

15. Wappenrecht.

VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)

1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;

2. Umweltforschung, Entwicklung von Umwelttechnologien;

3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;

4. Ökosystemschutz;

5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung;

6. Immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind);

7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft;

8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;

9. Nicht-verkehrsbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte);

10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz (mit Ausnahme der Röntgenverordnung), Entsorgung radioaktiver Stoffe;

11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesgeologie;

12. Bauaufsicht sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz.

VII. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)

1. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, betriebliche Altersversorgung;

2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit;

3. Ausländische Arbeitnehmer;

4. Sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, Röntgenverordnung, Medizinprodukte, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel;

5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demographischer Wandel;

6. Soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;

7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin;

8. Gesundheitswesen und Krankenhausplanung und -finanzierung;

9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz;

10. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt; Landeskuratorium für Bürgerarbeit;

11. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik.

VIII. Ministerium für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)

1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation;

2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter;

3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum;

4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft als oberste Landwirtschafts- und Forstbehörde, Biotoppflege und Biotopvernetzung im Wald sowie außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungs- und Vermessungswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;

6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;

7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau; nachwachsende Rohstoffe; Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft;

8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich;

9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;

10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung;

11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;

12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;

13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen;

14. Fremdenverkehr, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder);

15. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutzfonds.

IX. Justizministerium (JM)

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Ar-

beitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;

2. Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen;

3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen;

4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;

5. Justizvollzug;

6. Gnadenwesen;

7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe;

8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare;

9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten;

10. Recht der Presse;

11. Das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 Richterwahlgesetz.

X. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)

1. Verkehr;

2. Straßenwesen;

3. Raumordnung und Landesplanung;

4. Verkehrsbezogener Lärm- und Immissionsschutz;

5. Bauordnungs- Bauplanungs- und Städtebaurecht.

XI. Ministerium für Integration (Integrationsministerium, IntM)

1. Grundsatzfragen und Koordinierung der Ausländer-, Migrations- und Integrationspolitik;

2. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;

3. Interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;

4. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;

5. Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;

6. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;

7. Emanzipatorische Fragen der Integration;

8. Staatsangehörigkeit;

9. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler;

10. Härtefallkommission;

11. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund;

12. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Mai 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: